



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herr
Robert Schulte-Frohlinde



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dilba
REFERAT Z B 2
TEL 01888 580 9899
FAX 01888 580 9848
AKTENZEICHEN Z B 2 zu: 1451/6II - Z 1 516/2006

DATUM Berlin, 20. August 2008

BETREFF: Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Ihr Widerspruch vom 06. Juli 2008 gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 05. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

mit Schreiben vom 6. Juli 2008 haben Sie gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Juni 2008 Widerspruch eingelegt, soweit die beantragte Akteneinsicht abgelehnt wurde.

Zur Begründung des Widerspruchs tragen Sie vor:

Entgegen der Auffassung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) handele es sich nicht um die Vorbereitung einer Gesetzesvorlage, sondern um die Gewährleistung des Justizvollzugsanspruches nicht verheirateter Väter. Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sei die Frage, ob die geltende Regelung verfassungsmäßig ist, von dem Ergebnis und damit von der Art und Weise der Durchführung der Untersuchung abhängig. Bei dieser Frage handele es sich nicht um eine Vorfrage, sondern sie entscheide über die Verfassungsmäßigkeit abgeschlossener gesetzgeberischer Tätigkeit in der Vergangenheit. Damit handele es sich bei der Untersuchung in Vollzug der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht um eine Tätigkeit zur Vorbereitung einer gesetzgeberischen Entscheidung, sondern um die Feststellung prognostischer Annahmen des Gesetzgebers in der Ver-

gangenheit. BMJ sei daher durch das BVerfG als Behörde verpflichtet, rechtlich festgelegte Aufträge nach vorgegebenen Maßstäben des staatlichen Handelns auszuführen. Die Regierung möge ein Gesetz entwerfen, um den verfassungsrechtlichen Konsequenzen dieser Feststellungen zu begegnen, was jedoch keine Bedeutung für den zugrunde liegenden Sachverhalt habe.

Ihren Widerspruch weise ich als unbegründet zurück.

Ihre Auffassung, das Bundesministerium der Justiz sei hier durch das Bundesverfassungsgericht als Behörde verpflichtet, einen rechtlich festgelegten Auftrag auszuführen, teile ich nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat keinen solchen Auftrag erteilt. Es hat vielmehr das geltende Recht – mit Ausnahme des Fehlens einer Übergangsregelung – für mit den Grundrechten vereinbar erachtet und lediglich für die Zukunft dem Gesetzgeber die Verpflichtung, „die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Prämissen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben“ auferlegt (BVerfGE 107, 150 ff., 179 f.). Zu der Frage, wie der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nachkommt und welche Schlüsse er aus dem Ergebnis seiner Beobachtungen zieht, hat das Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Verfassungsorgan Gesetzgeber keine Festlegungen getroffen.

Im Übrigen verweise ich auf die ausführliche Begründung des Bescheides, auf die Sie nicht näher eingehen.

Für die Zurückweisung des Widerspruchs fällt nach § 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A der Anlage zu § 1 IFGGebV Gebührentatbestand, Nr. 5 (Zurückweisung eines Widerspruchs) eine Mindestgebühr in Höhe von

30,00 Euro

an.

Ich bitte Sie, diesen Betrag innerhalb eines Monats auf das folgende Konto der Bundeskasse Trier bei der

Bundesbank Trier, Filiale Saarbrücken

Kontonummer: 59001020

Bankleitzahl: 590 000 00

Verwendungszweck: Kassenzeichen 1151 9001 9552

BEW 03183384

unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordrucks zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, vom 12. September 2006, AZ.: Z B 4 – 1451/6 II – Z 1 726/2006, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin, Kirchstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. *Ut*

(i.V. Köhler)